

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 2/08 B

L 6 V 24/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 (28,30) V 420/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf,
2. Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich 61.80,
Gebäude Kennedy-Ufer, 50663 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm einen Notanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Beschluss vom 11.12.2007 die Entscheidung der Erstinstanz bestätigt, wonach dem Kläger kein Anspruch auf höhere Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz als nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vH zusteht. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 17.12.2007 zugestellten Beschluss des LSG hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 15.1.2008 sinngemäß Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Diese Sendung wurde von der Post am 17.1.2008 abgestempelt und ist am 18.1.2008 beim BSG eingegangen. Außerdem hat der Kläger mit Schreiben vom 14.2.2008 sinngemäß die Beiordnung eines Notanwalts beantragt.
- 3 Der Senat entscheidet über den Antrag und die Beschwerde des Klägers, ohne zu klären, ob durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Eingliederungsgesetz - (*Art 1 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 <GVBl 2007, 482>*) der Beteiligte auf der Beklagtenseite zum 1.1.2008 gewechselt hat. Nach § 4 Abs 1 Eingliederungsgesetz sind die den Versorgungsämtern übertragenen Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts mit Wirkung vom 1.1.2008 den Landschaftsverbänden übertragen. Ohne über die Wirksamkeit dieser Aufgabenübertragung zu befinden, belässt der Senat neben dem neuen Beklagten, dem Landschaftsverband Rheinland, das Land Nordrhein-Westfalen - jetzt vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - als bisherigen Beklagten in diesem Verfahren. Das Ergebnis einer Nichtzulassung führt nicht zu einer (zusätzlichen) materiellen Belastung der Beklagten, sodass die Frage, wer richtiger Beklagter ist, (mit Einverständnis beider Beteiligter) offen bleiben kann.
- 4 Der Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts gemäß § 78b Abs 1 ZPO iVm § 202 SGG ist schon deshalb abzulehnen, weil der Kläger nicht substantiiert dargetan hat, er könne trotz entsprechender Anstrengungen einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht finden (*vgl/ hierzu BSG, Beschluss vom 19.2.2001 - B 11 AL 205/00 B; BSG, Beschluss vom 3.1.2005 - B 9a/9 SB 39/04 B; BSG, Beschluss vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S*). Der Kläger hat lediglich dargelegt, er habe sich vergeblich bemüht, Rechtsschutz durch den Sozialverband Deutschland zu erhalten. Hingegen hat er nicht behauptet, er habe keinen vertretungsbereiten Rechtsanwalt finden können.
- 5 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Denn diese konnte, worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und in dem Senatsschreiben vom 22.1.2008 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch



einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG aF). Es kann deshalb offen bleiben, ob die Beschwerde nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG fristgerecht eingelegt worden ist.

- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

